

4. Checkliste Betrieb von Golfcarts und Pflegemaschinen

Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtig (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offen stehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Befahren oder überqueren Sie:

- Öffentliche Wege ja nein
- Öffentlichen Parkplatz ja nein
- Öffentliche Straßen ja nein

Bei einem oder mehreren ja:

1. Pflegemaschinen (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen):

Von mehr als 6 km/h bis 20 km/h

⇒ Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung notwendig

Über 20 km/h

⇒ Zulassung mit amtlichen Kennzeichen notwendig

⇒ ggf. Drosselung auf 20 km/h möglich

2. Golfcarts (vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge):

Leermasse nicht mehr als 350 kg, bis 45 km/h, max. Nennleistung bis 4 kW

⇒ Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung und Versicherungskennzeichen notwendig

Leermasse mehr als 350 kg oder über 45 km/h oder über 4 kW

⇒ Zulassung mit amtlichen Kennzeichen notwendig

Für alle Fahrzeuge nach 1. und 2. ist eine Ausstattung (Licht, Bremsen etc.) nach StVZO bzw. FZV notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich bei Golfcarts auf ca. 1.200 – 1.500 EUR je Fahrzeug, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen können diese deutlich höher liegen.